

### 3. Nachtrag

#### zur Dienst- und Besoldungsverordnung für die kantonalkirchlichen Angestellten (DBO)

vom 22. Oktober 2012

Der Kirchenrat hat an seiner Sitzung vom 14. Dezember 2020 beschlossen:

I.

Die Dienst- und Besoldungsverordnung für die kantonalkirchlichen Angestellten (DBO) wird wie folgt *geändert*:

#### Artikel 41 Urlaub

Will der/die Angestellte den Dienst aus anderen Gründen als Krankheit, Geburt, Unfall, Arztbesuch, Militär-, Zivilschutz-, Zivil- oder Feuerwehrdienst oder Ausübung eines öffentlichen Amtes aussetzen, und können dazu nicht die Ferien benutzt werden, ist beim Kirchenrat um Urlaub nachzusuchen. Dieser entscheidet über die Dauer des Urlaubs, die Organisation der Stellvertretung, und ob der Lohn voll, teilweise oder nicht ausbezahlt wird.

Die folgenden Urlaube werden ohne Ferien- und Lohnkürzung gewährt:

- bei eigener Heirat, bei Eintragung einer Partnerschaft 2 Tage
- bei Hochzeit oder Eintragung der Partnerschaft in der eigenen Familie 1 Tag
- nach Geburt eines Kindes Vaterschaftsurlaub innerhalb von sechs Monaten 10 Arbeitstage
- bei plötzlicher Erkrankung eines Mitglieds des Haushaltes oder eines nahen Angehörigen, sofern es an der notwendigen Betreuung fehlt bis 2 Tage pro Ereignis
- im Todesfall:
  - von Ehegatten, Lebenspartnern und eingetragenen Partnern 3 Tage

- von Kindern und Eltern 3 Tage
- von Geschwistern 2 Tage
- von übrigen Verwandten Teilnahme an der Bestattungsfeier max. 1 Tag
- von Bekannten Teilnahme an der Bestattungsfeier max. 1 Tag
- bei Wohnungswechsel 1 Tag

In diesen Fällen ist eine Bewilligung durch den Kirchenrat nicht erforderlich, es muss jedoch Meldung gemäss Art. 22 gemacht werden.

Für die Ausübung eines öffentlichen Amtes werden jährlich maximal 15 Tage gewährt (vgl. Art. 16), bei Teilzeitanstellungen anteilmässig.

## II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

14. Dezember 2020

Im Namen des Kirchenrates  
Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.  
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet